

## **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

## **Unterrichtungsvorlage**

Vorlage-Nr.:	UV/0091/2017			Datu	ım:	20.03.2017
		Baudeze	rnent			
Verfasser:	61-Amt für Sta	dtentwicklung u	nd Bauordnung	g Az:	45-1	17/Fel
Gremienweg	•					
25.04.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung  TOP öffentlich einstimmig abgelehnt verwiesen  Enthaltung		abgelehnt	mehrheitl Kenntnis vertagt	ich	ohne BE abgesetzt geändert
			en	Gegenstimmen		
Betreff:	_	in Bezug auf die l s Nr. 58 ''Verwal	_			

## **Unterrichtung:**

Antragseingang 09.01.2017
Bauvorbescheid erteilt Nein
Weltkulturerbe Nein
"Mittelrheintal" tangiert
Vorhabensbezeichnung Bauvoranfrage zum Neubau einer psychiatrischen InstitutsAmbulanz mit Tagesklinik

Grundstück/Straße Koblenz, Koblenzer Straße

**Gemarkung** Koblenz (56073)

Flur 3 Flurstück 72/9

Das oben genannte Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 58 "Verwaltungszentrum II", der hier in Teilen eine Straßenverkehrsfläche festsetzt.

Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung im Jahre 1970 war der betreffende Bereich als Teil der flächenintensiven Rampe von bzw. zur Kurt-Schumacher-Brücke geplant. Im Zuge der Ausbauplanung zur Herstellung der Verkehrsflächen, was nach der Rechtskraft des Bebauungsplans ca. 20 Jahre in Anspruch nahm, wurde festgestellt, dass die festgesetzten Flächen nicht vollständig benötigt werden. Aus diesem Grund wurde die Herstellung der Verkehrsflächen auf den konkreten Flächenbedarf beschränkt. Eine Eigentumsübertragung der verbleibenden Teilflächen in die öffentliche Hand hat somit auch nicht stattgefunden. Gleichermaßen erfolgte aber auch keine Anpassung der Bebauungsplaninhalte, sodass die privaten Restflächen bis heute als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sind. Eine

Änderung, ein Ausbau oder sonstige bauliche Maßnahmen an den betreffenden Verkehrsflächen sind weder mittel- noch langfristig vorgesehen.

Von der anliegenden Klinik Kemperhof wurden daher auch die Flächen bereits mittels Stellplätzen, Wegen und Pflanzmaßnahmen sowie Grundstückseinfriedungen in Anspruch genommen. Auch eine umfangreiche Stellplatzanlage der Klinik befindet sich teilwiese innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche. Sowohl die örtliche Grundstücksnutzung als auch die Topographie lässt die Zuordnung der privaten und öffentlichen Flächen für jedermann klar erkennen, steht damit aber im Widerspruch zu der Bebauungsplanfestsetzung. Die seit bestehenden Eigentumsverhältnisse, die innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche bereits vorhandenen baulichen Anlagen der Klinik, die Topographie und die seit mehr als 25 Jahren fertiggestellten und ausreichend dimensionierten Verkehrsflächen machen die Umsetzung der Festsetzung faktisch unmöglich. Die Verwirklichung dieser Bebauungsplanfestsetzung ist damit auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen und die Erkennbarkeit dieser Tatsache hat einen Grad erreicht, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt. Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung tritt bei diesen Voraussetzungen eine bauplanerische Festsetzung wegen Funktionslosigkeit außer Kraft (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.04.1977 -IV C 39.75, BVerwG Urteil vom 03.12.1998 - 4 CN 3.9, BVerwG vom 18.11.2004 - 4 CN 11.03). "Dabei kommt es nicht auf die Verhältnisse auf einzelnen Grundstücken an, entscheidend ist, ob die jeweilige Festsetzung noch geeignet ist, zur städtebaulichen Ordnung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen sinnvollen Beitrag zu leisten." (BVerwG, Beschluss vom 21.12.1999 – 4 BN 48.99). Dies ist vorliegend gegeben, da die Festsetzung keinen Beitrag zur städtebaulichen Ordnung mehr leisten kann. Die in der Rechtsprechung genannten Voraussetzungen zur Funktionslosigkeit von Festsetzungen sind vorliegend erfüllt.

Insofern ist die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche auf den vorliegenden Grundstücksflächen funktionslos geworden, denn der seinerzeit projektierte Straßenverlauf ist mit den bereits verwirklichten Baumaßnahmen dauerhaft nicht mehr zu verwirklichen, denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese zum Zwecke der Umsetzung der ursprünglichen Planung teilweise beseitigt werden (vgl. VG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.04.2016-8~S~205/14).

Unter Berücksichtigung der vorausgehenden Ausführungen ist die Baumaßnahme auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach fügt sich das Vorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung hat den Bauvorbescheid erteilt.

## Anlagen:

- 1. Bebauungsplanausschnitt
- 2. Lageplan